

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom **1 9. Dez. 1989**

Nr. *1755*



Baulinienplan "Zentrum"/EG Münchwilen/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 26. Juni 1989 ersucht der Gemeinderat Münchwilen um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Den Akten der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschliessungsverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht somit einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan "Zentrum" wurde durch zwei Bauvorhaben an der Schmiedstrasse ausgelöst. Er regelt für die der Kernzone K3+1 zugewiesenen Parzellen Nrn. 368, 371, 372, 373 und 946 die Strassenabstände. Den Baulinien liegen vom Gemeinderat Münchwilen bewilligte Bauprojekte zugrunde. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Liegenschaft Parzelle Nr. 368 um ein bedeutendes ortsprägendes Gebäude mit hohem Stellenwert handelte. Wie hoch der effektive Eigenwert des Gasthauses Ochsen war, kann nur vermutet werden. Es wird bedauert, dass der Gemeinderat es unterliess, das Gebäude nicht entsprechend der Empfehlung des Baudepartementes einer fachmännischen Untersuchung zu unterziehen, zumal die kantonale Denkmalpflege immer wieder und seit langer Zeit auf die mögliche prachtvolle Gebäudefassade aufmerksam gemacht hatte. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu anderen Liegenschaften die hier zur Diskussion stehende im Zonenplan nicht als "schützenswertes Objekt" eingestuft ist (RRB Nr. 2084 vom 15. Dezember 1987). Es ist nicht auszuschliessen, dass das Ergebnis der empfohlenen Untersuchung zu einer Unterschutzstellung geführt hätte. Im Zeitpunkt dieses Genehmigungsverfahrens hat der Regierungsrat indessen nun von der Tatsache auszugehen, dass der Grundeigentümer mittlerweile von der Abbruchbewilligung Gebrauch gemacht hat. Gemäss Art. 4.41

Abs. 4 BauR bedurfte der Abbruch allein einer Bewilligung des Gemeinderates.

Die vorgeschlagene Baulinie nimmt die Stellung des Altbaues an der Wilerstrasse - zurückversetzt - auf. Die in verkehrstechnischer Hinsicht durchaus verantwortbare optische Strassenverengung ist auch ein Beitrag zur Verkehrsberuhigung. Bei der Beurteilung der Baulinien kann jedoch nicht vom bereits vorliegenden und diese Aspekte berücksichtigenden genehmigten Bauprojekt ausgegangen werden, weil es im Belieben des Bauherrn steht, darüber zu befinden, ob er von einer Baubewilligung Gebrauch machen will oder nicht. Zur Erreichung der vorgenannten ortsbaulichen Ziele wäre deshalb der Einsatz von Pflichtbaulinien angezeigt gewesen. Es ist zu wünschen, dass die strassenseitige Gebäudeflucht einer zukünftigen Baute mit der Baulinie zusammenfällt. Die Unter- bzw. Ueberschreitung der ordentlichen Strassenabstände mittels Baulinien ist gerechtfertigt. Sie sind das Ergebnis eines ausgewogenen Kompromisses zwischen den verkehrs- und städtebaulichen Anliegen. Der Baulinienplan erscheint nicht unzweckmässig; einer Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Münchwilen am 13. Dezember 1988 beschlossene Baulinienplan "Zentrum" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, 9542 Münchwilen, unter Beilage eines Baulinienplanes "Zentrum" mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans "Zentrum" mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

